Reglement des Bau- und Ausstattungsfonds Standort St. Michael Wabern/Kehrsatz

vom 23. Juni 1998 (Stand 29. November 2026)

Art. 1 Gegenstand

[1] Bei der Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung besteht unter der Bezeichnung **«Bau- und Ausstattungsfonds Standort St. Michael Wabern/Kehrsatz»** ein selbstständiger Fonds.

[2] Der Fonds wird gesondert vom übrigen Vermögen der Gesamtkirchgemeinde geführt und zweckgebunden verwendet.

Art. 2 Zweck

[1] Der Fonds bezweckt die Finanzierung von Anschaffungen, baulichen Massnahmen und Bauprojekten am Standort St. Michael Wabern/Kehrsatz, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde fallen.

Art. 3 Äufnung des Fonds

[1] Der Fonds wird geäufnet durch:

a) Zuweisungen der Kirchgemeinde;

b) Einnahmen aus Kollekten;

d) weitere zweckgebundene Zuwendungen und Einnahmen.

e) Erträge des Fondsvermögens.

Art. 4 Verwaltung des Fondsvermögens

[1] Die Verwaltung des Fondsvermögens obliegt dem Kirchgemeinderat Bern-Süd.

Art. 5 Verwendung des Fondsvermögens

[1] Über die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet der Kirchgemeinderat Bern-Süd im Rahmen des Fondszwecks.

Art. 6 Fondsrechnung

[1] Über das Fondsvermögen führt der Kirchgemeinderat eine gesonderte Rechnung, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung abzuschliessen ist. Zusammen mit den übrigen Fondsrechnung ist sie in der Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 5 Schlussbestimmungen

[1] Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

[2] Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom **23. Juni 1998** des Bau- und Ausstattungsfonds Standort St. Michael Wabern/Kehrsatz aufgehoben.

Wabern, den 29. November 2026

Kirchgemeinderat St. Michael Wabern

Katharina Annen	Sven Gubler
Präsidentin	Sekretär